

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Ina Korter und Filiz Polat (GRÜNE), eingegangen am 13.09.2011

Klagen vor dem Arbeitsgericht gegen die Schulbehörden des Landes Niedersachsen

In den Medien wurde in letzter Zeit nicht nur im Zusammenhang mit den Honorarverträgen an Ganztagschulen, sondern auch im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Feuerwehrlehrkräften von erfolgreichen Arbeitsgerichtsklagen gegen die niedersächsischen Schulbehörden berichtet.

So berichtete der NDR am 10.05.2011, das Arbeitsgericht Osnabrück habe festgestellt, dass eine Klägerin weiterbeschäftigt werden muss, der von der Schulbehörde gekündigt worden war, kurz nachdem sie nach jahrelanger Tätigkeit als Feuerwehrlehrkraft in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen worden war. Entgegen der Auffassung der Schulbehörde hat das Arbeitsgericht festgestellt, dass die ersten Monate der unbefristeten Beschäftigung zumindest dann nicht als Probezeit gewertet werden können, wenn die Lehrkraft zuvor schon an der gleichen Schule als Lehrkraft mit befristeten Verträgen tätig gewesen war. Die Eignung als Lehrkraft hätte schon in der Zeit der befristeten Beschäftigung festgestellt werden können und müssen.

Am 30.08.2011 berichtete der NDR, das Arbeitsgericht Osnabrück habe in einem weiteren Fall einer Klägerin recht gegeben, die während des gesamten vorangegangenen Jahres im Rahmen von insgesamt drei Arbeitsverhältnissen in Schulen in Niedersachsen tätig gewesen war, aber nur für das letzte der drei Arbeitsverhältnisse vom Land ein Weihnachtsgeld erhalten hatte. Das Gericht stellte fest, dass die drei Arbeitsverhältnisse, die zwischen der betroffenen Lehrerin und dem Land zustande gekommen waren, als einheitliche Arbeitsverhältnisse zu sehen seien und die Lehrerin deshalb ein Weihnachtsgeld für alle drei Arbeitsverhältnisse bekommen müsse.

Wir fragen die Landesregierung

1. Wie viele Verfahren vor den Arbeitsgerichten hat es in den vergangenen drei Jahren gegeben, in denen Klägerinnen und Kläger gegenüber den niedersächsischen Schulbehörden Recht bekommen oder zumindest einen Vergleich erzielt haben?
2. Um welche Rechtsfragen ging es jeweils in diesen Verfahren?
3. Welche Kosten für die Rechtsverfahren (Gerichtskosten, Anwaltskosten etc.) und welche Nachfolgekosten (z. B. Gehaltsnachzahlungen) sind dem Land durch diese Verfahren insgesamt entstanden?
4. Wie vielen Lehrkräften, die im Laufe des Jahres 2010 in Niedersachsen mehrere Verträge als Feuerwehrlehrkräfte hatten, ist jeweils nicht für alle diese Feuerwehrlehrerverträge ein Weihnachtsgeld gezahlt worden?
5. Wird das Land jetzt nach der Entscheidung des Arbeitsgerichtes Osnabrück allen diesen Lehrkräften Weihnachtsgeld nachzahlen?
6. Welche Konsequenzen wird die Landesregierung aus dem Urteil des Arbeitsgerichtes Osnabrück ziehen, dass die Anfangsmonate einer unbefristeten Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer dann nicht als Probezeit angerechnet werden können, wenn die Lehrkraft an der gleichen Schule schon im Rahmen befristeter Verträge als Feuerwehrlehrkraft tätig war?

(An die Staatskanzlei übersandt am 19.09.2011 - II/72 - 1125)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-01 420/5-1125 -

Hannover, den 03.11.2011

Gegenstand der arbeitsgerichtlichen Klagen, über die das Arbeitsgericht Osnabrück am 10. Mai 2011 zu entscheiden hatte, waren zwei Kündigungsschutzklagen von Lehrkräften gegen das Land Niedersachsen, letztvertreten durch die Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Osnabrück.

Die Arbeitsverhältnisse dieser Lehrkräfte wurden während der Probezeit gekündigt, weil eine fachliche Bewährung nicht festgestellt werden konnte.

Vor der unbefristeten Einstellung waren beide Lehrkräfte mehrfach befristet in Teilzeit als sogenannte Feuerwehrlehrkräfte beschäftigt worden.

In dem einen Fall hat das Arbeitsgericht das Tatbestandsmerkmal des „ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses“ in § 1 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) als erfüllt angesehen, weil die Lehrkraft ausschließlich an einer Grund- und Hauptschule, also dem gleichen Schultyp eingesetzt war und damit der Kündigungsschutzklage stattgegeben. In dem anderen Fall hat das Arbeitsgericht Osnabrück das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals verneint, weil der Einsatz an unterschiedlichen Schulformen erfolgt war. Die Klage wurde insoweit abgewiesen.

Bei dem arbeitsgerichtlichen Verfahren, über das der NDR am 30. August 2011 berichtete, ging es im Wesentlichen um die Frage, ob Zeiten aus einem früheren Arbeitsverhältnis, die nicht unmittelbar dem am Stichtag 1. Dezember maßgeblichen Arbeitsverhältnis vorausgehen, bei der Bemessung der Jahressonderzahlung gemäß § 20 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) berücksichtigt werden können. Das Arbeitsgericht Osnabrück hat diese Frage in seinem Urteil vom 30. August 2011 bejaht.

Da Streitgegenstand ein Bestandteil der Bezügezahlung war, wurde das Land Niedersachsen durch die Oberfinanzdirektion Niedersachsen - Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle, LBV 2 Aurich vertreten. Diese hat auch Berufung gegen das Urteil beim Landesarbeitsgericht Niedersachsen eingelegt.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

In insgesamt 60 Verfahren haben die Klägerinnen und Kläger ein zumindest teilweise Klage stattgebendes Urteil bzw. einen Vergleich erzielt. Allerdings gibt es auch vereinzelt Verfahren, in denen die Klage zurückgenommen wurde bzw. eine übereinstimmende Erledigung erklärt wurde, nachdem das Land die Klageforderung (teilweise) erfüllt hat.

Zu 2:

Die Streitgegenstände der betreffenden Verfahren sind höchst unterschiedlich.

Teilweise sind einzelnen Verfahren auch mehrere Streitgegenstände zuzuordnen.

Im Einzelnen waren folgende Streitgegenstände betroffen:

- Vergütung,
- Entfristung,
- tarifliche Eingruppierung,
- Arbeitszeugnis,
- Kündigung,
- Arbeitszeit,
- Altersteilzeit,

- Konkurrentenklage,
- Stufenzuordnung,
- Bewährungsaufstieg,
- Schadensersatz nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Zu 3:

Es sind Gerichtskosten in Höhe von 6 968,42 Euro und Rechtsanwaltskosten in Höhe von ca. 22 611,26 Euro entstanden.

Eventuelle Nachfolgekosten können nicht abschließend ermittelt werden, weil z. B. bei Höhergruppierungsklagen die Zahlungen teilweise noch andauern.

Zu 4:

Die Nichtberücksichtigung eines früheren Arbeitsverhältnisses zum selben Arbeitsgeber bei der Berechnung der Jahressonderzahlung ist bei allen vergleichbaren Fallkonstellationen nach einheitlichen Maßstäben erfolgt.

Zu 5:

Nein. Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Osnabrück vom 30. August 2011, Az.: 1 Ca 90/11, ist Berufung vor dem Landesarbeitsgericht Niedersachsen eingelegt worden. Für das Land besteht derzeit daher kein Handlungsbedarf.

Zu 6:

Es wurde im Erlasswege geregelt, zukünftig auch die innerhalb befristeter Beschäftigungsverhältnisse vereinbarten Probezeiten zur Feststellung der fachlichen Eignung zu nutzen.

In Vertretung

Dr. Stefan Porwol